

Verbands-Management (VM)

Fachzeitschrift für Verbands- und Nonprofit-Management



VM 2/09

Purtschert, Tina

Zivilrechtliche Haftung von Führungsorganen in NPO

Verbands-Management, 35. Jahrgang, Ausgabe 2 (2009), S. 6-15.

Herausgeber: Verbandsmanagement Institut (VMI) www.vmi.ch,
Universität Freiburg/CH
Redaktion: Jens Jacobi
Layout: Jens Jacobi/ Paulusdruckerei, Freiburg/CH
Fotomaterial: Sandra Mumprecht, Murten
ISBN: 3-909437-20-6
ISSN: 1424-9189
Kontakt: info@vmi.ch

Die Zeitschrift VM erscheint dreimal jährlich in den Monaten April, August und November.

Abdruck und Vervielfältigung von Artikeln und Bildern, auch auszugsweise oder in Abschnitten, nur mit Genehmigung des Herausgebers.



Zivilrechtliche Haftung von Führungsorganen in NPO

Tina Purtschert

Die Gefahr der persönlichen Haftung nimmt auch für Organe von Nonprofit-Organisationen (NPO) zu. Nach der Klärung, wer rechtlich überhaupt Organ in einer NPO ist, werden mögliche Haftungssituationen und ihre gesetzlichen Grundlagen dargelegt. Schliesslich folgt eine Einschätzung der effektiven Haftungsfahr und es werden Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung und -prävention aufgezeigt.

Die Rolle der Haftung in NPO

Das Bewusstsein für die Gefahr der (persönlichen) Haftung von Organen juristischer Personen mag in der letzten Zeit im Profit-Bereich im Zuge von Fällen, wie z.B. dem der Swissair, generell etwas gestiegen sein. Im Nonprofit-Bereich ist es aber im Besonderen bei ehrenamtlich tätigen Führungskräften nach wie vor wenig ausgeprägt. Diese gehen davon aus, dass weil sie «nur» für eine NPO mit einem «guten» Zweck tätig sind und das eventuell noch ehrenamtlich (und damit meist unentgeltlich), ihnen «niemand böse wolle».¹ Der gesamtgesellschaftliche Trend der Schuldigensuche bzw. Schadenabwälzung macht aber auch vor NPO nicht halt: So sind Geschädigte von juristischen Personen nicht mehr bereit, einen Verlust, der ihnen durch die juristische Person bzw. deren Organe bereitet wurde, einfach als «fait accompli» zu akzeptieren, sondern sie suchen nach Mitteln und Wegen, um z.B. die Organe direkt zu belangen.²

Das System der Haftung von juristischen Personen und ihren Organen ist abhängig von der Rechtsform, welche die jeweilige Rechtsordnung zulässt. Die Anzahl der möglichen Gesellschaftsformen ist im Schweizerischen Privatrecht auf zehn beschränkt,³ man spricht in diesem Zusammenhang darum auch vom «*numerus clausus der Gesellschaftsformen*»⁴. NPO sind rechtlich gesehen in den meisten Fällen Vereine bzw. im Fall von Verbänden

Dachvereine⁵, weshalb sich der vorliegende Artikel auf diese Gesellschaftsform beschränkt. Die Kernbestimmungen über den Verein finden sich in den Art. 60-79 ZGB. Insofern nicht förderlich für die Ausbildung eines Bewusstseins für Haftung ist die Tatsache, dass es in diesen Kernbestimmungen zum Verein keine expliziten Haftungsartikel für Führungsorgane gibt, wie z.B. Art. 754 OR für Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft oder Art. 916 f. OR für die Verwaltung einer Genossenschaft. Wer nun ist aber rechtlich gesehen genau «Führungsorgan» in einer NPO? Dieser Frage widmet sich der nächste Abschnitt.

Organe des Verbandes bzw. Vereins

«Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben» und «sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten» (Art. 55 Abs. 1 und 2 ZGB). Gesetzlich vorgeschriebene Organe sind im Verein in erster Linie die Vereinsversammlung (Art. 64 f. ZGB) als «Legislative» und der Vorstand (Art. 69 f. ZGB) als «Exekutive». Die Legislative taucht in der NPO-Welt z.B. auch unter dem Namen Delegiertenversammlung auf, die Exekutive unter dem Namen Zentralvorstand, Parteileitung oder Präsidium. Nicht selten delegiert v.a. in grösseren NPO die Exekutive einen Teil ihrer Aufgaben an eine Geschäftsführung/Geschäftsstelle. Seit dem 1. Januar 2008 ist bei überschreiten von gewissen Grössekriterien (vgl. Art. 69b ZGB) zudem eine Revisionsstelle gesetzlich vorgeschrieben. Diese muss eine ordentliche Prüfung durchführen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren z.B. ein Umsatz von CHF 20 Mio. und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt überschritten worden sind.

Neben den formellen (gesetzlichen) Organen kennt die Rechtswissenschaft aber auch noch die

faktischen Organe. Diese beeinflussen die Führung einer juristischen Person massgeblich, sind in ihr effektiv und in entscheidender Weise an der Willensbildung beteiligt oder üben in einem von der juristischen Person betriebenen Geschäft bzw. kaufmännischen Gewerbe eine leitende Funktion aus. Das entscheidende Kriterium, ob eine Person als faktisches Organ zählt, ist der Grad der *selbständigen* Entscheidungsbefugnis in einem *wesentlichen* Aufgabenbereich der juristischen Person.⁶ In Bezug auf die Haftung wiegt man sich also in falscher Sicherheit, wenn man sich aus Vorsicht z.B. nicht in einen Vereinsvorstand wählen lässt, dann aber so stark in der Führung des Vereins mitwirkt, dass man eine faktische Organstellung einnimmt. Nicht zu verwechseln sind faktische Organe mit Hilfspersonen: Letztere sind nach erteilten Weisungen und nicht selbstständig tätig, gelten also nicht als Organe. Sie können die juristische Person im Rahmen des Stellvertretungsrechtes (Art. 32 ff. OR) vertreten und verpflichten.

Zum Vorstand im Besonderen

Als Exekutivorgan führt der Vorstand die Vereinsbeschlüsse aus und vertritt den Verein im Rahmen seiner Befugnisse nach aussen. Das Grundverhältnis zwischen dem Verein und dem Vorstand ist ein organschaftliches, die Vorschriften über den Auftrag (Art. 394 ff. OR) können hilfsweise herangezogen werden.⁷ Wird ein Vorstandsmitglied in grösserem Umfang für den Verein tätig (evtl. gegen Extra-Erschädigung), kann dazu noch ein eigentlicher Auftrag (z.B. indem als Anwalt ein Prozess für den Verein geführt wird) oder gar ein Arbeitsvertrag (z.B. indem ein professionelles Sekretariat geführt wird) vorliegen.

In Sachen Mindestzahl der Vorstandsmitglieder stellt das Obligationenrecht keine Regeln auf, dies ist in den Statuten zu verankern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung (Art. 65 Abs. 1 ZGB). Diese Bestimmung ist allerdings nicht zwingend, die Statuten können auch etwas anderes vorsehen. Für die Gültigkeit der Wahl ist die Zustimmung des Gewählten nötig. Gerade auch im Hinblick auf die Haftung sind Zufalls- oder Prestigewahlen zu vermeiden. Indem das Wahlprozedere im Voraus klar festgelegt wird und Kandida-

ten – welche mit dem aktuellen Pflichtenheft konfrontiert wurden – frühzeitig nominiert werden, sollte dem ein Riegel vorgeschoben werden können.

Haftung im Allgemeinen

Haftung bedeutet ‹Einstehenmüssen› bzw. es wird darunter die Verpflichtung zum Einstehen für einen Schaden oder ‹immaterielle Unbill› verstanden, welche die Auswirkung eines zivilrechtlich relevanten Verhaltens oder Ereignisses sind.⁸ Der Verpflichtete hat dabei dem Geschädigten als Wiedergutmachung Schadenersatz oder Genugtuung zu leisten (Ersatzpflicht).⁹ Anspruchs begründende Tatsache und somit Ursache für die Haftung ist die Verantwortlichkeit.¹⁰ Diese kann sich aus dem Gesetz ergeben oder auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen. Die Verantwortlichkeit als Haftung für Organhandlungen ist im Vereinsrecht wie vorne erwähnt im Gegensatz zum Aktien- oder Genossenschaftsrecht nicht explizit geregelt – um nicht zu sagen mit keinem Wort erwähnt. Welche Haftungssituationen im Verein überhaupt denkbar sind und wie die Verantwortlichkeit trotz mangelnder vereinsspezifischer Normen begründet wird, zeigen die nachfolgenden Ausführungen.

Haftungssituationen und ihre gesetzlichen Grundlagen

Es kann zwischen drei Situationen unterschieden werden, die eine Haftung des Vereinsvorstandes auslösen. Bei der ersten ist der Verein geschädigt, bei der zweiten ein Vereinsmitglied und bei der dritten eine Drittperson. Die nachstehende Abbildung 1 zeigt schematisch auf, wie der Vereinsvorstand mit Haftungsansprüchen konfrontiert werden kann.

Auf die Pfeilnummerierung wird in den nachfolgenden Erläuterungen Bezug genommen, um dem Leser das Zurechtkommen in den ‹Haftungsketten› zu erleichtern.

1) Verein geschädigt

Eine Situation, bei der allein der Verein geschädigt ist, liegt z.B. dann vor, wenn der Verein sein ganzes Vermögen verliert, weil der Vorstand das Vereinsvermögen zu risikoreich anlegte. Ob und aus welchem Rechtsgrund kann nun aber der Vorstand zur Verantwortung gezogen werden (①)? Wie erläutert, besteht zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied

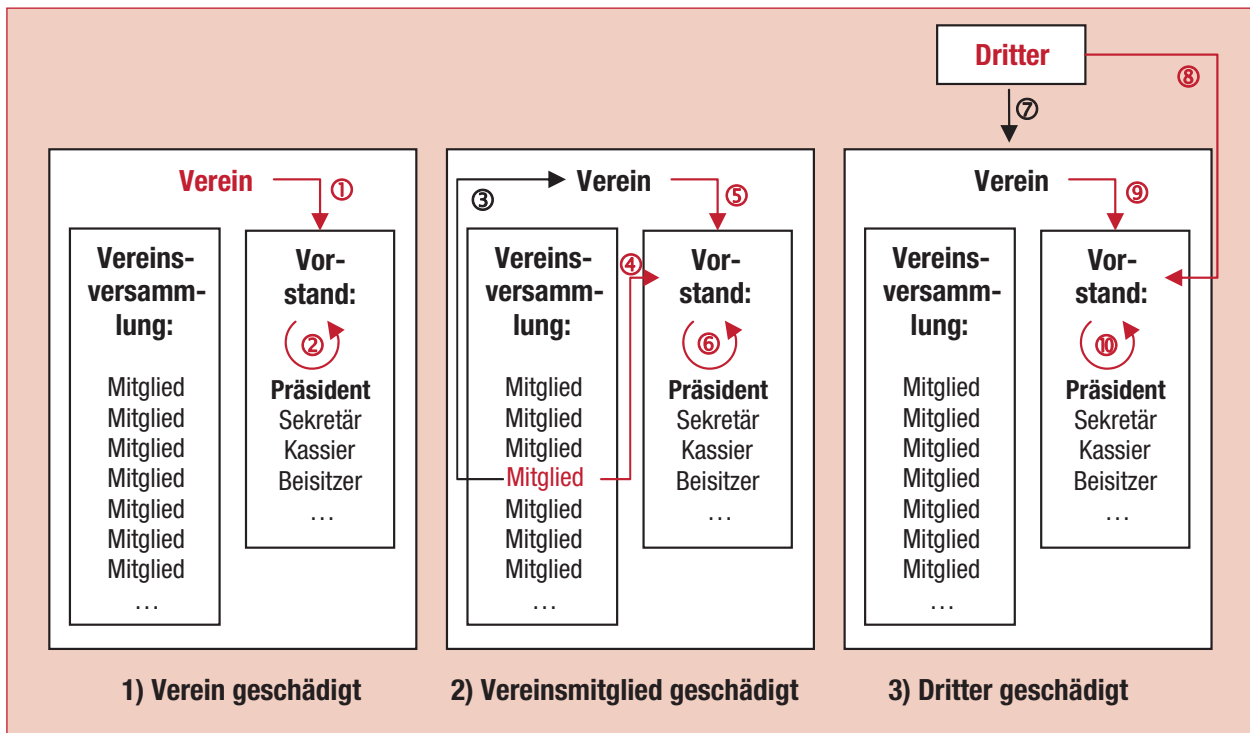


Abbildung 1: Möglichkeiten der Konfrontation mit Haftungsansprüchen für Vorstände von NPO (Quelle: eigene Darstellung)

primär ein organschaftliches Rechtsverhältnis, welches vom Vorstandsmitglied die Erfüllung der von Gesetz, Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen begründeten Aufgaben verlangt.¹¹ Lehnt man eine (analoge) Anwendung von Normen zur Verantwortlichkeit aus dem Aktien- oder Genossenschaftsrecht ab,¹² kommt man mangels einer vereinspezifischen Verantwortlichkeitsnorm bei Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Pflichten zur Haftung aus allgemeinem Vertragsrecht (Art. 97 ff. OR). Allenfalls sind hilfsweise Vorschriften über den Auftrag analog heranzuziehen.

Besteht zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied neben dem organschaftlichen Rechtsverhältnis noch ein vertragliches, kann sich eine Haftung des Vorstandsmitgliedes auch aus dieser vertraglichen Beziehung ergeben. *Konkurrierend* zu den Ansprüchen aus dem organschaftlichen Rechtsverhältnis sowie einem allfälligen Vertragsverhältnis können solche aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. OR) hinzutreten,¹³ so z.B. wenn der Kassier Vereinsvermögen veruntreut.¹⁴

Haben mehrere Vorstandsmitglieder (bzw. weitere Organe) einen Schaden gemeinsam verschul-

det, haften sie gegenüber dem Verein solidarisch. Solidarität wird auch angenommen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder aus verschiedenen Rechtsgründen (z.B. aus Vertrag oder unerlaubter Handlung) haften.¹⁵ Der geschädigte Verein hat die Wahl, auf welches schädigende Vorstandsmitglied er greifen will. Im Gesetz nicht geregelt ist die Frage, ob der Verein von jedem ersatzpflichtigen Vorstandsmitglied nur die Wiedergutmachung des diesem jeweils persönlich zurechenbaren Schadens verlangen kann (differenzierte Solidarität) oder aber den ganzen Schaden (absolute Solidarität) und das Vorstandsmitglied seinerseits seine Vorstandskollegen in einem Regressprozess zur Rechenschaft ziehen muss (2). Nachdem aber das Aktienrecht seit 1992 die differenzierte Solidarität kennt (Art. 759 OR) und diese auch für die Genossenschaft postuliert wird,¹⁶ müsste diese auch für den Vereinsvorstand gelten. Schliesslich sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass noch ein anderes Mittel zur «Bestrafung» eines fehlbaren Vorstandsmitgliedes zur Verfügung steht: Die sofortige Abberufung nach Art. 65 Abs. 3 ZGB durch die Vereinsversammlung bei Vorliegen von wichtigen Gründen. Ein wichtiger Grund liegt z.B.

bei deliktischem Verhalten oder Unfähigkeit vor.¹⁷ Zwar ist mit der Abberufung der Schaden des Vereins noch nicht beglichen, aber das Vorstandsmitglied büsst mit dem Verlust des Ehrenamtes u.U. an gesellschaftlichem Ansehen ein.¹⁸

2) Vereinsmitglied geschädigt

Situationen, bei denen originär ein Vereinsmitglied direkt oder indirekt geschädigt ist, sind viele denkbar. Das Vereinsmitglied könnte dadurch indirekt geschädigt sein – wenn wir das Beispiel der ersten Haftungssituation wieder aufgreifen – weil wegen dem verspielten Vereinsvermögen nun die Dienstleistungen an die Mitglieder zurückgefahren werden. Direkt könnte ein Vereinsmitglied geschädigt sein, indem es wegen mangelnder Sicherheitsvorkehrungen an einem Vereinsanlass eine Verletzung erleidet. Wie vorgängig erwähnt, verpflichten die Organe den Verein als juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als auch durch ihr sonstiges Verhalten. Grundsätzlich haftet der Verein demnach für das fehlerhafte Verhalten seines Vereinsvorstandes und anderer Organe.¹⁹ Dabei haftet er mit seinem ganzen Vermögen für den Schaden, den das Organ durch unerlaubte (widerrechtliche) Handlungen Vereinsmitgliedern in Ausübung seines Amtes zufügt (③). Diese Haftung für Organe ist die Folge davon, dass Organe einer juristischen Person als ‹Teile ihrer Persönlichkeit› gelten und deren Handlungen der juristischen Person zugerechnet werden, ohne dass sie sich entlasten könnten. Handelt das Organ nur bei Gelegenheit der Ausführung von Amtsverrichtungen und nicht im Rahmen der Zweckverfolgung bzw. als Privatperson, nützt z.B. der Kassier das Einziehen der Mitgliederbeiträge dazu, einem Vereinsmitglied nebenbei Geld zu stehlen, so greift die Haftung für Organe nicht.²⁰

Das Institut der Haftung für Organe entbindet das Vorstandsmitglied nicht von der persönlichen Haftung gegenüber dem Vereinsmitglied aus unerlaubtem Verhalten. Für unerlaubte Handlungen sieht das Gesetz in Art. 55 Abs. 3 neben der Haftung des Vereins auch eine persönliche Haftung des Vorstandsmitgliedes vor (④).

Das Nebeneinander der Haftung des Vereins und des Vorstandes (③ und ④) wirft im Verhältnis zum geschädigten Vereinsmitglied (Aussenverhältnis) die

Frage der Solidarität auf. Konkret hat der geschädigte Dritte die Wahl, ob er auf den Verein und/oder auf das schädigende Vorstandsmitglied persönlich greifen will.²¹ Dabei kann er den Verein oder das Vorstandsmitglied auf den ganzen Schaden oder beide gleichzeitig je auf den ganzen Schaden oder einen Teil einklagen. Eventuell führen Umstände auf der Seite des Geschädigten wie z.B. Einwilligung oder Selbstverschulden zu einer Reduktion des Haftungsbetrages (Art. 44 OR). Selbstverständlich kann der geschädigte Dritte die Ersatzleistung insgesamt nur einmal bekommen.

Im Verhältnis zwischen dem Verein und dem Vorstand (Innenverhältnis) stellt sich die Frage des Regresses (⑤). Weiter stellen sich die Fragen von Solidarität und Regress auch bei mehreren Vorstandsmitgliedern, die einen Schaden gemeinsam verursacht haben (⑥). Für diese Themenkomplexe kann auf die Ausführungen unter ‹Verein geschädigt› verwiesen werden.

3) Dritter geschädigt

Im Beispiel des direkten Schadens bei der zweiten Haftungssituation erlitt ein Vereinsmitglied wegen mangelnder Sicherheitsvorkehrungen an einem Vereinsanlass eine Verletzung. Eine solche Verletzung könnte aber auch ein unbeteiligter Dritter, der nicht Vereinsmitglied ist, erleiden. Im Grundsatz kann für diese Haftungssituation auf die Ausführungen unter ‹Vereinsmitglied geschädigt› verwiesen werden: ⑦ entspricht ③, ⑧ entspricht ④, ⑨ entspricht ⑤ und ⑩ entspricht ⑥.

Der grösste Unterschied zur Situation ‹Vereinsmitglied geschädigt› dürfte darin liegen, dass der Dritte als Unbeteiligter (noch) weniger moralische Skrupel hat, seine Rechte wahrzunehmen und die Gründe für die Reduktion des Haftungsbetrages wie Einwilligung oder Selbstverschulden eher weniger gegeben sind. Zudem wirkt auch ein allfälliger Entlastungsbeschluss (Décharge-Erteilung), mit der die Vereinsversammlung erklärt, dass gegenüber den entlasteten Vorstandsmitgliedern für das vergangene Jahr keine Verantwortlichkeitsansprüche mehr bestehen, nie im Verhältnis zu einem Dritten. Einen solchen müssen nur zustimmende Vereinsmitglieder für klar und vollständig bekannt gegebene Tatsachen gegen sich gelten lassen.

Nachdem die verschiedenen Haftungssituationen mit ihren Anspruchsgrundlagen im Detail beleuchtet wurden, sind nun die Voraussetzungen, welche überhaupt zu einer Haftung führen, zu vergegenwärtigen.

Voraussetzungen der Haftung

Die Haftungsvoraussetzungen²² richten sich nach den im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, welche nicht vereinspezifisch sind; der Hauptanwendungsfall der deliktischen (ausservertraglichen) Haftung dürfte die allgemeine Verschuldenshaftung nach Art. 41 ff. OR sein. Für die organschaftliche Haftung wird auf die allgemeinen Bestimmungen zur Nicht- bzw. Schlechterfüllung beim Vertrag nach Art. 97 ff. OR zurückgegriffen, ebenso bei einer Haftung aus Arbeitsvertrag (Art. 97 ff. i.V.m. Art. 321e OR) oder Auftrag (Art. 97 ff. i.V.m. Art. 398 OR). Grundsätzlich müssen folgende vier Haftungsvoraussetzungen lückenlos erfüllt sein, damit der Verein bzw. ein Vereinsvorstand persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann:

- a) Es muss ein *Schaden* eingetreten sein.
- b) Das Mitglied des Vereinsvorstandes muss *pfllichtwidrig* bzw. *widerrechtlich* gehandelt haben.
- c) Zwischen dem Schaden und dem pflichtwidrigen Verhalten muss ein *natürlicher* und *adäquater Kausalzusammenhang* bestehen.
- d) Schliesslich muss ein *Verschulden* des Vereinsvorstandes vorliegen.

Im Weiteren wird kurz auf die verschiedenen Haftungsvoraussetzungen eingegangen.

zu a) Schaden

Der Schaden wird zum Beispiel als unfreiwillige finanzielle Einbusse verstanden, welche durch ein schädigendes Ereignis verursacht worden ist. Die Vermögensverminderung kann in einer Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven oder im entgangenen Gewinn bestehen.

zu b) Pflichtwidrigkeit/Widerrechtlichkeit

Pflichtwidrig ist eine Handlung bzw. eine Unterlassung dann, wenn das Vorstandsmitglied eine durch Gesetz, Statuten oder ungeschriebene Gebote und

Verbote auferlegte Pflicht missachtet hat, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dient. Wenn die Rechtsnatur der Verantwortlichkeit deliktisch ist, wird statt von Pflichtwidrigkeit von Widerrechtlichkeit oder Rechtswidrigkeit gesprochen.

Eines der Hauptprobleme der Verantwortlichkeit eines Vereinsvorstandes liegt m.E. in der mangelnden Kenntnis der eigenen Rechte und Pflichten. Anders als im Aktienrecht für den Verwaltungsrat enthält das Vereinsrecht für den Vereinsvorstand keinen Katalog von unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, die Sorgfalts- und Treuepflicht ist nicht explizit erwähnt und die Vertretung nur rudimentär geregelt. Art. 69 ZGB statuiert denn lediglich, dass ein Vorstand das Recht und die Pflicht hat, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Daher kommt den Statuten (und Vereinsreglementen) eine sehr grosse Bedeutung zu, gerade auch im Hinblick auf einen möglichen Verantwortlichkeitsprozess. Das Verfassen (und Konsultieren) von Vereinsstatuten ist dementsprechend eine verantwortungsvolle Aufgabe, «Wursteln»²³ sollte keine Option (mehr) sein.

zu c) natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang

Weiter muss ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung bzw. Widerrechtlichkeit und dem daraus resultierenden Schaden bestehen. Zum einen darf die schädigende Handlung nicht weggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfallen würde, sie muss also *«conditio sine qua non»* für den Erfolg sein (natürlicher Kausalzusammenhang). Weiter gilt ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges, wenn es *«nach dem allgemeinen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war»*, einen Erfolg von der Art des Eingetretenen herbeizuführen (Adäquanz). Der adäquate Kausalzusammenhang fehlt trotz pflichtwidrigem Verhalten, wenn auch pflichtgemässes Verhalten den Schaden nicht hätte verhindern können.

zu d) Verschulden

Ein Verschulden schliesslich liegt dann vor, wenn der Vereinsvorstand vorsätzlich oder fahrlässig ge-

handelt bzw. eben nicht gehandelt hat. Im ausservertraglichen Haftpflichtrecht und im allgemeinen Vertragsrecht wird dabei auf einen objektivierten Verschuldensmassstab abgestellt. Aus dem objektivierten Verschuldensmassstab folgt, dass es bedeutungslos ist, ob ein schädigendes Verhalten aus der Sicht des Schädigers subjektiv entschuldbar wäre. So begründen mangelnde Fachkenntnis, Zeitmangel oder passives Verhalten keinen Exkulpationsgrund.

Würdigung der Haftungssituationen

Manch einem NPO-Manager mag es ob all der aufgezählten Gefahren der persönlichen Haftung von Vorstandsmitgliedern Angst und Bange geworden sein. Nüchtern betrachtet besteht aber trotzdem ein Unterschied zu einer AG aus dem Profit-Bereich. Durch die Tatsache, dass ein Vereinsmitglied an seinem Verein nicht finanziell beteiligt ist wie ein Aktionär an seiner Aktiengesellschaft, wird sich die Klagelust eines Vereinsmitgliedes beim Vorliegen eines Schadens beim Verein (und damit mittelbaren Schaden bei ihm selber) sehr in Grenzen halten. Welches Vereinsmitglied klagt schon auf eigene Kosten im Namen und zu Ungunsten seines Vereins? Zumal rechtlich nicht einmal abschliessend geklärt ist, ob ein Vereinsmitglied in diesen Fällen überhaupt klageberechtigt ist und wenn, dann nur subsidiär (d.h. in erster Linie müssten die anderen Vorstandsmitglieder für den Verein eine Klage erheben,²⁴ und das werden sie wohl auch tunlichst zu vermeiden versuchen). Vereinsmitglieder wählen in diesen Fällen andere Formen des Protestes: Sie wählen das fehlbare Vorstandsmitglied bei nächster Gelegenheit (oder aus wichtigem Grund evtl. sofort) ab oder treten selber aus dem Verein aus.

Die grösste, nicht zu unterschätzende Gefahr geht m.E. von geschädigten Dritten aus: Von diesen darf keine Loyalität bzw. Wertschätzung für die Arbeit der NPO erwartet werden und diese wollen primär ihren Schaden ersetzt haben – egal von wem. In dem Sinne ist die Struktur der NPO dahingehend zu analysieren, inwieweit ein solches Exposure (Gefahrenpotenzial) gegen Dritte vorliegt. Bei einem Verein, der viel Aussenkontakt pflegt und Gefahrenherde v.a. auch für Leib und Leben schafft, ist ein solches Exposure wohl am höchsten.



Schliesslich ist noch zu bedenken, dass die Beweispflicht generell gesagt bei der Partei liegt, die vor Gericht «etwas will», mitunter also beim Geschädigten. Es reicht daher nicht, einfach einen Schaden geltend zu machen, man muss auch alle anderen Haftungselemente²⁵ beweisen können, wobei die Widerrechtlichkeit bei reinen Vermögensschäden der Knackpunkt sein dürfte.²⁶ Zudem können Verantwortlichkeitsansprüche nicht ewig geltend gemacht werden, spätestens 10 Jahre nach dem schädigenden Ereignis ist dies nicht mehr möglich (Art. 60 bzw. 127 OR).

Auch wenn die effektive Gefahr der Haftung nicht ganz so gross sein mag, ist es dennoch sinnvoll, über mögliche Haftungsbeschränkungen nachzudenken. Diesem Anliegen widmet sich der nächste Abschnitt.

Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung

Ebenso vielfältig wie die Gefahren für eine Haftung sind auch die Möglichkeiten zu versuchen, die Haftung zu beschränken. Nachfolgend wird erörtert, ob und wenn ja welche Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung im besonderen Kontext der NPO denkbar sind.

Schadenersatzreduktion wegen Ehrenamtlichkeit

Die Idee, dass die negativen Folgen einer unentgeltlichen, uneigennützigen Tätigkeit mildere Haf-

tungskonsequenzen nach sich ziehen als die einer entgeltlichen, eigennützigen Tätigkeit, hat ihren Niederschlag verschiedentlich im Gesetz gefunden. So sieht z.B. Art. 99 Abs. 2 OR für Schadenersatz aus Vertrag eine mildere Bemessung vor, wenn das Geschäft dem Schuldner keinerlei Vorteile bringt. Nun gibt es aber Stimmen, die davon ausgehen, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht im eigentlichen Sinne unentgeltlich und uneigennützig sei: Zwar fliesse kein Geld für die Tätigkeit, es lägen aber Lohnsurrogate in der Form von gesteigerter Reputation und der Möglichkeit zum Aufbau von sozialen Netzwerken vor.²⁷

Auf die verschiedenen Haftungssituationen übertragen, dürfte das Argument der Ehrenamtlichkeit für eine Schadenersatzreduktion im Verhältnis zu einem geschädigten Dritten problematisch sein, schliesslich bezieht sich die Unentgeltlichkeit nicht auf das Verhältnis zum geschädigten Dritten. Es kann im konkreten Schadensfall vom geschädigten Dritten nämlich wohl nicht verlangt werden, dass er die Ehrenamtlichkeit im Interesse der Allgemeinheit gegen sich gelten lässt. Deziert und wiederholt abgelehnt wird vom Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Schadenersatzreduktion im Zusammenhang mit der Pflicht zur Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (Art. 52 AHVG) für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände: Die Ehrenamtlichkeit dürfe nicht dazu führen, dass die Pflichten weniger sorgfältig wahrgenommen werden.²⁸

Anzeige



Zürich. Ihr Kongress, Schweizer Qualität.



Meeting Point Zürich. Am Puls von Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur. Kongresshotels erster Klasse, Lokaltäten jeder Art. Vom Flughafen in 10 Bahnminuten im Stadtzentrum. Direkt verbunden mit weltweit über 150 Linienflug-Destinationen. Eine Stadt Swiss made – mit sprichwörtlicher Sauberkeit und Sicherheit. Der Erfolg Ihres Kongresses beginnt hier. Seebrise, Alpenpanorama und weltbeste Lebensqualität inklusive.

Ihr Kongress. Erfolg kann man planen. Mit Zürich Tourismus. Wir unterstützen Sie. Kostenlos. Mit individuellen Offerten für Kongress- und Bankettlokalitäten. Mit Kontakten zu den richtigen Ansprechpartnern. Mit Ideen für Rahmenprogramme, die überzeugen – und überraschen. Fragen Sie uns.

Zürich Tourismus
Kongressbüro, Romy Brändli
Stampfenbachstrasse 52
Postfach, CH-8021 Zürich
Tél. +41 44 215 40 73
romy.braendli@zuerich.com
www.zuerich.com



Die in diesem Zusammenhang gesellschaftspolitisch relevante Frage ist, ob durch die Nichtberücksichtigung der Ehrenamtlichkeit nicht das Milizsystem ausgehöhlt und es noch schwerer wird, ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände zu finden. In diese Richtung zielt ein Gesetzesentwurf zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen in Deutschland, über welchen aktuell im Deutschen Bundestag beraten wird und der in der ersten Beratung erstaunlich unbestritten geblieben ist.²⁹

Haftungsbeschränkung durch Arbeitsteilung

Der Schweizerische Gesetzgeber hat den Vereinsvorstand dem Grundsatz nach als Kollektivorgan ausgestaltet, d.h. die Mitglieder tragen alle zusammen die Verantwortung für die Vorstandsaufgaben und -entscheidungen. Aufgrund der grossen statutarischen Gestaltungsfreiheit ist aber davon auszugehen, dass eine in den Statuten (oder in einem darin vorbehaltenen Reglement) festgesetzte Ressortzuteilung diese Kollektivverantwortung aufbricht. Entscheidend ist allerdings, dass die einzelnen Ressortinhaber eine selbständige Erledigungskompetenz zugewiesen bekommen und nicht nur eine Vorbereitungs-/

Antragstellfunktion.³⁰ Ähnliches gilt in Bezug auf die Haftung, wenn der Vorstand gewisse Aufgaben an einen Geschäftsführer bzw. weitere Personen ausserhalb des Vorstandes delegiert, immerhin bleibt hier aber die Pflicht, den Delegierten sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen.³¹

Haftungsausschluss durch statutarische oder vertragliche Beschränkung

Statutarisch oder vertraglich³² kann sich der Verein verpflichten, ein fehlbares Vorstandsmitglied nicht zur Verantwortung zu ziehen bzw. dieses in Bezug auf die Klage eines Dritten schadlos zu halten. Allerdings hat ein solcher Haftungsausschluss bzw. eine Schadloshaltungsklausel nur für leichte Fahrlässigkeit Gültigkeit (vgl. Art. 100 Abs. 1 OR), nicht aber für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.³³ Zudem nützen diese beiden Instrumente v.a. in Bezug auf einen geschädigten Dritten nur etwas, wenn der Verein selber auch zahlungsfähig ist. Oft sind es aber gerade die Vermögenslosigkeit des Vereins und relative Begütertheit eines Vorstandsmitgliedes, welche zum Versuch führen, das Vorstandsmitglied persönlich zur Verantwortung zu ziehen.

Haftungsbeschränkung durch Versicherung

In erster Linie ist das Überdenken der allgemeinen Versicherungssituation eines Vereines immer angebracht und eventuell macht es Sinn, für spezielle Exposures eine spezielle Versicherung abzuschliessen. Eine Überlegung wert ist auch der Abschluss einer Directors' and Officers' Versicherung, welche (ausser-)gerichtliche Verteidigungs- und Verfahrenskosten und Schadenersatzleistungen im Zusammenhang mit der Organtätigkeit tragen. Allerdings greifen solche Versicherungen regelmässig nur bei leichter Fahrlässigkeit, sind nicht gratis und die Leistung zudem summenmässig begrenzt.³⁴

Good Governance zur Haftungsprävention

Besser als jedes Abwälzen von entstandenen Schäden ist immer noch, solche gar nicht erst entstehen zu lassen. Good Governance Standards für NPO helfen, die Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation inklusive Pflichten und Kompetenzen etwas geordneter und geführter anzugehen und verbindlich

festzulegen.³⁵ Eine bewährte Management-Hilfe für NPO, die Corporate Governance Ideen in Handlungsanweisungen umsetzt, ist dabei das Freiburger Management-Modell.³⁶ Mit Erlangen des NPO-Labells für Management Excellence kann sich eine NPO zudem eine professionelle Führungsstruktur und effizientes und effektives Handeln bescheinigen lassen.³⁷ Damit soll das im Vereinswesen (leider) verbreitete «Wursteln» ausgemerzt werden, ganz im Sinne von «Gutes besser tun».³⁸

Fussnoten

- ¹ In diesem Zusammenhang spricht man von einem «irrigen Volksglauben», wie auch Beretta 2005, S. 12.
- ² Scherrer 2005, S. 224.
- ³ Meier-Hayoz/Forstmoser 2007, § 11 N 3.
- ⁴ Meier-Hayoz/Forstmoser 2007, § 25 N 23.
- ⁵ Zur schier endlosen Zahl der Möglichkeiten wie Verbände rechtlich aufgebaut sein können aus (selbständigen) Vereins-Sektionen, durch Direktmitgliedschaft etc. vgl. Riemer 2006 und Schwarz 2005.
- ⁶ Purtschert 2005, S. 18 m.w.H.
- ⁷ Heini/Portmann/Seemann 2009, N 335.
- ⁸ Keller/Schmied-Syz, S. 4.
- ⁹ Heini/Portmann 2005, Rz 80.
- ¹⁰ So z.B. bei Art. 918 Abs. 1 OR für die Genossenschaft: «Sind mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie [...]».
- ¹¹ Scherrer 2002, Nr. 90.
- ¹² Riemer 1990, N 98 zu Art. 69 ZGB.
- ¹³ Heini/Portmann 2005, Rz 400.
- ¹⁴ Riemer 1990, N 124 zu Art. 69 ZGB.
- ¹⁵ BGE 112 II 138, 143 f. E. 4a. Purtschert 2005, S. 29 m.w.H.
- ¹⁶ Und dies trotz Wortlaut in Art. 918 Abs. 1 OR, der auf absolute Solidarität hindeutet, vgl. Müller 2005, S. 248.
- ¹⁷ Scherrer 2002, Nr. 92.
- ¹⁸ Vgl. zur Amtsenthebung Buss 2004, S. 196.
- ¹⁹ Heini/Portmann 2002, Rz 387; Scherrer 2002, Nr. 97.
- ²⁰ Scherrer 2002, Nr. 97.
- ²¹ Scherrer 2002, Nr. 97.
- ²² Vgl. zum Ganzen Purtschert 2005, S. 31 ff. m.w.H.
- ²³ Riemer 2005 Vorwort, ohne Seitenangabe.

²⁴ Heini/Portmann/Seemann 2009, N 338.

²⁵ Der Präzision halber sei hier angemerkt, dass dies für die ausservertragliche Verschuldenshaftung so generell gilt, bei einer vertraglichen Haftung hingegen wird die Pflichtverletzung angenommen und es erfolgt eine Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten in diesem Punkt.

²⁶ Plüss 2000, S. 24.

²⁷ Pachmann 2007 Haftung, S. 265.

²⁸ Exemplarisch EVGE H 34/04, H 36/04, H 38/04 und 39/04 vom 15. September 2004 (Fall «EHC-Kloten»). Vgl. auch Purtschert 2005, S. 45 ff. m.w.H.

²⁹ Vgl. Drucksache 16/10120 des Deutschen Bundestages, URL: http://dip21.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments/documentData_detail_vp.do (30. Mai 2009).

³⁰ Vgl. zum Ganzen Pachmann 2007 Haftung, S. 268-271 und Riemer 2005 Ressort.

³¹ Müller/Schmid 2007, S.239. Zur Organisation in NPO vgl. auch Schwarz 2005.

³² Müller/Schmid 2007, S. 240.

³³ Pachmann 2007 Haftung, S. 274.

³⁴ Vgl. Purtschert 2005, S. 57.

³⁵ Vgl. auch Pachmann 2007 CG.

³⁶ Vgl. Schwarz/Purtschert/Giroud/Schauer 2009.

³⁷ Vgl. Purtschert/von Schnurbein 2004.

³⁸ Thaler/Voggensperger, S. 61 und 88.

Literatur

Beretta, P., *Wirtschaftliche Vereine und Corporate Governance*, in: Riemer, M. R. (Hrsg.): *Aktuelle Fragen aus dem Vereinsrecht*, Zürich/Basel/Genf, 2005, S. 1-53.

Buss, P., *Corporate Governance und die Haftung der Führungsorgane von Vereinen und Stiftungen*, in: Voggensperger, R. C. et al. (Hrsg.): *Gutes besser tun*, Bern/Stuttgart/Wien, 2004, S. 191-202.

Heini, A./Portmann, W., *Das Schweizerische Vereinsrecht*, 3. Auflage, *Schweizerisches Privatrecht* Bd. II/5, Basel/Genf/München, 2005.

Heini, A./Portmann, W./Seemann, M., *Grundriss des Vereinsrechts*, Basel, 2009.

Keller, M./Schmied-Syz, C., *Haftpflichtrecht*, 5. Auflage, Zürich, 2001.

- Meier-Hayoz, A./Forstmoser, P., *Schweizerisches Gesellschaftsrecht*, 10. Auflage, Bern, 2007.
- Müller, R., *Verantwortlichkeit der Verwaltung einer Genossenschaft*, in: Waldenburger, R. et al. (Hrsg.): *Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts – FS für Peter Nobel zum 60. Geburtstag*, Bern, 2005, S. 225-250.
- Müller, R./Schmid, O., *Die Haftung des Vereinsvorstandes, insbesondere bei Flugsportvereinen*, in: Breitschmid, P. et al. (Hrsg.): *Grundfragen der juristischen Person*, Bern, 2007, S. 229-241.
- Pachmann, T., *Die Haftung des ehrenamtlichen Vereinsvorstandes und ihre Beschränkung*, in: *Vertrauen – Vertrag – Verantwortung*, Zürich/Basel/Genf, 2007, S. 255-276.
- Pachmann, T., *Sportverbände und Corporate Governance*, Zürich, 2007.
- Plüss, A., *Verantwortlichkeit bei Vereinen und Stiftungen*, IWIR (1/2000), S. 22-25.
- Purtschert, R./von Schnurbein, G., *Das NPO-Label für Management Excellence als Instrument der Corporate Governance*, in: Voggensperger, R. C. et al. (Hrsg.): *Gutes besser tun*, Bern/Stuttgart/Wien, 2004, S. 323-342.
- Purtschert, T., *Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vereinsvorstandes*, Masterarbeit Universität St. Gallen HSG, St. Gallen, 2005.
- Riemer, H. M., *Die Rechtsstellung der Sektionen und der Sektionsmitglieder im Vereinsverband*, in: Zäch, R. et al. (Hrsg.): *Individuum und Verband*, Zürich/Basel/Genf, 2006.
- Riemer, H. M., *Beschränkung der persönlichen Haftung des Vereinsvorstandes durch Ressortverteilung, causa sport* (4/2005), S. 373-374.
- Riemer, H. M., *Vorwort*, in: Riemer, H. M. (Hrsg.): *Aktuelle Fragen aus dem Vereinsrecht*, Zürich/Basel/Genf, 2005.
- Riemer, H. M., *Die Vereine – systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60–79 ZGB*, BK Bd. 1/3/2, Bern, 1990.
- Scherrer, U., *Zur Verantwortlichkeit der Organe von Sportvereinen und Sportkapitalgesellschaften*, in: Arter, O. (Hrsg.): *Sport und Recht*, Bern 2005, S. 223-233.
- Scherrer, U., *Wie gründe und leite ich einen Verein?*, 11. Auflage, Zürich/Basel/Genf, 2002.
- Schwarz, P., *Organisation in Nonprofit-Organisationen*, Bern/Stuttgart/Wien, 2005.
- Schwarz, P./Purtschert, R./Giroud, C./Schauer, R., *Das Freiburger Management-Modell für Nonprofit-Organisationen*, 6. A., Bern/Stuttgart/Wien, 2009.
- Thaler, G. O./Voggensperger, R. C., *Gutes besser tun – aber wie?*, in: Voggensperger, R. C. et al. (Hrsg.): *Gutes besser tun*, Bern/Stuttgart/Wien, 2004, S. 61-96.

Die Autorin



Tina Purtschert/tina.purtschert@bluewin.ch

Tina Purtschert absolvierte 1996-2002 das Studium der Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten Bern und Rochester N.Y., USA, zusätzlich verfügt sie über das Patent als Handelslehrerin. Ausserdem war sie als Assistentin am Institut für Finanzmanagement an der Universität Bern tätig. Seit 2003 arbeitet sie voll- und später nebenamtlich als Consultant in einem M&A-Unternehmen, in diesem Rahmen hatte sie Lehraufträge im Fach Investment Banking/Corporate Finance an den Fachhochschulen Zürich, Luzern und AKAD. Zwischen 2003 und 2006 schloss Tina Purtschert ihr Zweitstudium der Rechtswissenschaften an der Universität St. Gallen HSG ab. Ihre Masterarbeit behandelte das Thema der Verantwortlichkeit im Verein. 2006/2007 war sie Auditorin am Kreisgericht Rorschach, 2008 erhielt sie ihr Rechtsanwaltspatent. Seit November 2007 ist Frau Purtschert Assistentin am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich und schreibt Ihre Dissertation zum Thema der Haftung des ehrenamtlichen Vereinsvorstandes.